

Betreuungsvertrag

zwischen dem Bürgermeister der Stadt Nettetal, Fachbereich Schule, Kultur und Sport,
nachstehend Schulträger genannt,

und den / dem ☐ Eltern ☐ Sorgeberechtigten

Name der Mutter	Vorname	
Anschrift	Telefon privat	Telefon dienstlich
Name des Vaters	Vorname	
Anschrift	Telefon privat	Telefon dienstlich

wird im Rahmen der Ferienbetreuung an der offenen Ganztagschule an der Mosaikschule
städt. Gem. Grundschule Breyell mit kath. Teilstandort Schaag folgender Betreuungsvertrag
geschlossen:

Das Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (falls nicht bei den Eltern wohnend)	

wird, unter Anerkennung der nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen in die Betreuungsgruppe aufgenommen (bitte ankreuzen):

- 1. Ferienwoche 20.07.- 24.07.2026 ☐
- 2. Ferienwoche 27.07.- 31.07.2026 ☐
- 3. Ferienwoche 03.08.- 07.08.2026 ☐

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Elternbeitrag in Höhe von 35 € je Woche ist im Voraus fällig. Wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Betreuungsgruppe nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Eltern vorübergehend oder dauerhaft der Betreuung fernbleibt, wird der Beitrag nicht erstattet.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen zu lassen. Das Entgelt für das Mittagessen wird vom Schulträger gesondert festgesetzt und erhoben.
- (3) Die Betreuung findet täglich von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

§ 2

Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes unverzüglich bei der Betreuungskraft der Gruppe zu melden.
- (2) Das Kind muss der Betreuungsgruppe während dieser Zeit fernbleiben. Es darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Befreiung von Krankheitserregern wieder die Gruppe besuchen.
- (3) Im Einzelfall stellt die Betreuungskraft die Teilnahmefähigkeit fest.

§ 3

Unfallversicherung

Alle Schülerinnen und Schüler, die an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, sind unfallversichert.

§ 4

Mitteilungspflichten

Die Eltern sind verpflichtet, die Betreuungskraft der Gruppe unverzüglich zu unterrichten, wenn

- das Kind vorzeitig die Betreuungsveranstaltung verlassen soll,
- das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll,
- das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann/ soll oder
- das Kind wegen Erkrankung fehlt.

Nettetal, den _____

Für die Stadt Nettetal
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Unterschrift der Eltern

Venten

Beide Vertragsparteien erhalten eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrages.